

MEHR ALS PRÜFUNG

DAS NEUE RECHNUNGS- LEGUNGSRECHT – AUSSER SPESEN NICHTS GEWESEN? TEIL 1



Die Einführung des neuen Rechnungslegungsrechts (nRLR) hat den Unternehmen und Organisationen hohe Kosten verursacht. Wir formulieren einige provokative Überlegungen zu Nutzen und Versäumnissen.

SBDO befasst sich seit dem Jahr 2010 intensiv mit dem nRLR und dessen Folgen. In diesem Artikel betrachten wir das Thema aus der nötigen Distanz und beleuchten einige positive sowie negative Aspekte des neuen Regelwerks. Wir hoffen Ihnen – liebe Anwenderinnen und Anwender des nRLR – interessante und aufschlussreiche, aber auch kritische Einblicke zum nRLR zu gewähren.

Die nachfolgende Stellungnahme basiert auf der subjektiven und persönlichen Einschätzung der Autoren. Man kann, darf und soll anderer Meinung sein. Der Artikel soll einen differenzierten Blick auf das nRLR ermöglichen. Vielleicht sind es gerade diese Denkanstösse, welche nach den ersten Erfahrungen mit dem nRLR bei der Einschätzung und dem Verständnis des neuen Rechts hilfreich sein können.

Subjektive Einschätzung des nRLR

Das neue Recht hat unserer Meinung nach zweifellos gewisse Verbesserungen gebracht. Einige offene Punkte wurden hingegen nicht gelöst. Zudem gibt es gut gemeinte Ansätze, welche kaum Wirkung entfalten. Gesamthaft ist unsere Bilanz positiv. Allerdings sind die Kosten der Umsetzung für alle Betroffenen hoch.

Die gesetzgeberischen Unstimmigkeiten und Fehler, welche sich infolge der Aufteilung der Aktienrechtsreform in verschiedene Teile ergeben haben, kritisieren wir nicht. Solche Ungereimtheiten kommen vor und die Anwender sind in der Regel flexibel genug, um mit solchen «Schlaglöchern» fertig zu werden. Der letzte Teil der grossen Aktienrechtsrevision ist in den nächsten Jahren zu erwarten. Danach sollten diese Punkte bereinigt sein.

Anstoss zur Revision des OR-Rechnungslegungsrechts

Das alte Rechnungslegungsrecht wurde im Kern im Jahr 1991 in Kraft gesetzt. Diverse Bestimmungen im nRLR stellen nichts anderes als nachträgliche Anpassungen des Gesetzgebers an die zwischenzeitlich erfolgte Praxisentwicklung dar (z.B. Erfolgsrechnung in Staffelform, Rechnungslegung in Fremdwährung oder in englischer Sprache). Der Gesetzgeber hat neu eine einheitliche Ordnung für alle Rechtsformen des Privatrechts geschaffen. Es wurde klar zwischen den Anforderungen für kleine und für grosse Unternehmen unterschieden. Dies ist als Fortschritt zu betrachten.

«Die Gesetzesmaschinerie hat nach vielen Jahren ein Gesetz geschaffen, welches sich die KMU, aber auch grössere Unternehmen, nicht wirklich gewünscht haben».

Hanspeter Baumann, BDO

Autoren

Hanspeter Baumann

dipl. Treuhandexperte, Partner
BDO AG, Liestal,
Tel: 061 927 87 00
hanspeter.baumann@bdo.ch

René Krügel

dipl. Wirtschaftsprüfer, Partner
BDO AG, Luzern
Tel: 041 368 13 21
rene.kruegel@bdo.ch

Das neue Rechnungslegungsrecht wurde nach einem knapp zehnjährigen parlamentarischen Prozess als zweites Gesetzespaket – im Rahmen der grossen Aktienrechtsrevision – in Kraft gesetzt.

In unserer Wahrnehmung war in der breiten Öffentlichkeit kein Unbehagen gegenüber der (alten) Rechnungslegung spürbar. Ebenso verlangten kleine und mittlere Unternehmen (KMU) und deren Umfeld nicht nach einem neuen Rechnungslegungsrecht. Auch wenn nicht perfekt, war die Rechnungslegung auf Basis des bisherigen Rechts allgemein sehr gut akzeptiert und eingespielt. Eine klare Verbesserung im Sinne einer «perfekten» Lösung ist hingegen auch das nRLR nicht geworden. Die Gesetzesmaschine hat nach vielen Jahren ein Gesetz geschaffen, welches sich die KMU, aber auch grössere Unternehmen, nicht wirklich gewünscht haben.

Unsere Punkte teilen wir nachfolgend in Rubriken ein. Diese basieren auf Praxiserfahrung in der Anwendung des nRLR aus den letzten Jahren.

Ziel verfehlt – Verstärkung der Transparenz für die Beteiligten

Das wichtigste Ziel der Rechnungslegung wurde in der Botschaft wie folgt dargestellt: «Die Gesellschafterinnen und Gesellschafter sollen durch die Buchführung und die Rechnungslegung einen verlässlichen Überblick über die Vermögens-, Finanzierungs- und Ertragslage des Unternehmens erhalten. Gestützt darauf können sie beurteilen, ob ihr Kapital gewinnbringend und sicher investiert ist. Eine zuverlässige Information über die wirtschaftliche Lage der Gesellschaft ist für die Gesellschafterinnen und Gesellschafter eine unabdingbare Voraussetzung für eine sachgerechte Ausübung ihrer gesetzlichen Rechte.»¹

Ursprünglich wollte der Gesetzgeber eine Rechnungslegung nach «true and fair view» einführen. Das heisst eine Rechnungslegung ohne stille Willkür-Reserven, welche auf einem umfassenden Gliederungs-, Bewertungs- und Offenlegungskonzept basiert und welche die «tatsächlichen» Verhältnisse darstellen soll. Dieses Vorhaben wurde nur unvollständig in die Tat umgesetzt und so dürfen Unternehmen und Organisationen weiterhin – im Vergleich zu früher nur wenig eingeschränkt – stille Willkür-Reserven bilden, wobei für Bewertung und Offenlegung ein recht grosser Interpretationsspielraum besteht. Lediglich bezüglich Gliederung bestehen nun sehr detaillierte Vorgaben.

Dies ist Fluch und Segen zugleich. Der Informationsgehalt der Rechnungslegung nach OR kann je nach Höhe der stillen Reserven tief sein. Dies kann man bedauern. Allerdings stellen stille Reserven aus Sicht vieler Unternehmen einen wesentlichen Vorteil dar. Der kurzfristige Appetit von Aktionären und Steuerbehörden auf Dividenden beziehungsweise Steuereinnahmen kann

in gewissen Grenzen dosiert werden. Entsprechend können stille Reserven unter Umständen mithelfen, eine längerfristige Perspektive einzunehmen oder das Unternehmen durch Krisenzeiten zu bringen. Auf der anderen Seite können stille Reserven eine Geschäftsführung dazu verleiten, ungenügende Resultate vor den Aktionären (und bei genügend Realitätsferne auch vor sich selbst) zu verschleiern und so zum Schaden des Unternehmens notwendige Gegenmassnahmen verzögern.

Ebenfalls zu diesem Themenkreis gehört die Stärkung der Minderheitenschutzrechte. Auch dies war eines der wichtigsten Reformziele.

Ein echter Fortschritt? – Stärkung der Minderheitenschutzrechte

Die neuen Minderheitenschutzbestimmungen wurden von der breiten Öffentlichkeit bisher kaum wahrgenommen. Dabei handelt es sich aus unserer Sicht um eine der weitreichendsten Reformen im Zusammenhang mit dem nRLR.

Bisher war der Inhaber einer wesentlichen Minderheitsbeteiligung zwar nicht rechtlos, aber doch in vielen Fragen zumindest faktisch machtlos und oft schlecht über den effektiven Geschäftsgang des Unternehmens informiert. Auch im nRLR hat er kein gesetzlich verankertes Recht auf Dividende oder operative Mitentscheidung, jedoch hat er ein umfassendes und sehr weitgehendes Recht auf Transparenz. Seine Rechtsstellung hat sich im aktuellen Recht somit wesentlich verbessert und er kann, das massgebliche Quorum von je nach Situation 10 oder 20 Prozent vorausgesetzt, eine ordentliche Revision der Jahresrechnung, eine Konzernrechnung oder eine Rechnungslegung nach einem anerkannten Standard (und damit eine «true and fair view») durchsetzen.

«Wissen ist Macht» und die zusätzliche Transparenz beispielsweise eines Swiss GAAP FER oder IFRS Abschlusses ermöglicht eine viel zuverlässigere Leistungsbeurteilung einer Unternehmensleitung. Insbesondere sind so keine verzerrenden Effekte durch Bildung und Auflösung stiller Reserven mehr möglich. Auch wird dadurch eine konsolidierte Geldflussrechnung erstellt, welche Herkunft und Verwendung der erarbeiteten Mittel einer Unternehmensgruppe transparent macht.

Die Minderheitenschutzrechte im neuen Rechnungslegungsrecht stellen ein Gegengewicht der nicht mitarbeitenden Aktionäre zum Informationsvorsprung und zur faktischen Alleinherrschaft der Unternehmensführung dar. Die Stellung wesentlicher Minderheitsaktionäre wurde im neuen Rechnungslegungsrecht stark verbessert.

Allerdings bergen die neuen Rechte auch ein gewisses Missbrauchspotenzial. Wenn Minderheitsaktionäre die neuen Rechte ohne angemessenen Grund erzwingen, bürden sie der Gesellschaft nicht unerhebliche Kosten und Aufwendungen auf.

¹ Siehe Seite 1623 der Botschaft zur Änderung des Obligationenrechts vom 21. Dezember 2007

Es bleibt abzuwarten, ob die Minderheitsaktionäre ihre neuen Möglichkeiten im Rahmen von «Strafaktionen» gegen den oder die Mehrheitseigner androhen oder einsetzen werden. Im Moment ist diese Neuerung jedoch als Fortschritt zu betrachten.

Vergessen – Doppelte Buchhaltung heisst doppelter Ergebnisausweis

Der Gewinn ist in der Erfolgsrechnung sichtbar und sollte gleichlautend im Eigenkapital ausgewiesen sein. Der Gesetzgeber hat es jedoch bisher versäumt, die Positionen «Gewinnvortrag» und «Jahresgewinn» im Eigenkapital vorzusehen (Art. 959a Abs. 2 Ziff. 3 OR). Die Praxis ergänzt diese Positionen in der Regel, da der doppelte Gewinnausweis eine der wichtigsten Kontrollgrössen der doppelten Buchführung darstellt. Die laufende Aktienschreibungsrevision soll hier Abhilfe schaffen.

Gut gemeint – Kurzfristig gehaltene Aktiven mit Börsenkurs

Im alten Rechnungslegungsrecht war es möglich, Wertschriften mit Börsenkurs entweder zum Anschaffungspreis oder zum höheren Börsenkurs in die Bilanz einzustellen (Art. 667 OR alt).

Der Gesetzgeber hat diese Option auf alle «Aktiven mit beobachtbarem Marktpreis» ausgedehnt (Art. 960b OR). Das klingt nach einer grossen Chance. Der Gesetzgeber hat die Bedingungen und Voraussetzungen nicht weiter definiert. Diese Lücke wurde von verschiedenen massgeblichen Kommentaren in der Praxis geschlossen, wobei sich natürlich nicht alle Akteure einig sind. Bis zu den ersten Gerichtsurteilen werden diese Unsicherheiten bestehen bleiben. Der Bilanzausweis wartet zudem mit gewissen Tücken auf. Fehler bei der Rechnungslegung sind immer wieder zu beobachten.

In der Praxis ist man sich einig, dass diese Bestimmung eng auszulegen sei (beispielsweise im Falle von Anlageimmobilien). Nur sehr wenige Unternehmen können neu gewisse Aktiven aufwerten, wenn sie das wünschen. Bei allen anderen können – wie bisher – lediglich die Wertschriften mit Börsenkurs aufgewertet werden. Man hätte somit die frühere gesetzliche Bestimmung unverändert beibehalten können.

Wenn die Option Börsenkurs gewählt wird, führt dies zu einem Gewinn und dieser hat höhere Steuern zur Folge. Zu diesem

Zweck hat der Gesetzgeber ein «Gegenmittel» bereitgestellt, die «Wertberichtigung auf kurzfristig gehaltene Aktiven mit Börsenkurs», welche nachfolgend betrachtet wird.

Gut gemeint – Wertberichtigung auf kurzfristig gehaltene Aktiven mit Börsenkurs

Art. 960b Abs. 2 OR: «Werden Aktiven zum Börsenkurs oder zum Marktpreis am Bilanzstichtag bewertet, so darf eine Wertberichtigung zulasten der Erfolgsrechnung gebildet werden, um Schwankungen im Kursverlauf Rechnung zu tragen.»

Diese Art von Wertberichtigungen haben wir in der Praxis bisher kaum festgestellt. Warum soll man via eine in der Bilanz sichtbare Position stille Reserven bilden, wenn dies auch «wirklich» still möglich ist?

Ferner wird der Bilanzausweis damit noch komplexer und Missverständnisse in der Praxis sind vorprogrammiert. Eigentlich ist die Wertberichtigung als aktiver Berichtigungsposten zu führen. In der Praxis ist dies aber nicht immer so klar. Die Wertberichtigung kann offen ausgewiesen werden (Bruttoausweis), jedoch ist auch eine Verrechnung möglich (Nettoausweis). Dies erhöht die Vergleichbarkeit von Jahresabschlüssen naturgemäss nicht. Dem Charakter nach stellen diese Reserven zudem stille Reserven dar, welche jedoch nicht «still» (sprich: für den Bilanzleser unsichtbar) sind. Entsprechend ist eine wesentliche Auflösung auch nicht im Anhang nach Art. 959c Abs. 1 Ziff. 3 OR offen zu legen.² Somit hat die geneigte Bilanzleserin oder der geneigte Bilanzleser zwecks Beurteilung des ausgewiesenen OR-Jahresergebnisses zwei Kontrollen durchzuführen; zum einen ist zu prüfen, ob gemäss Anhang eine wesentliche Auflösung «wirklich» stiller Reserven vorliegt. Zum andern ist zu prüfen, ob zusätzlich noch «weniger stille» Reserven via Wertschwankungsreserve aufgelöst worden sind. Dies kann schwerlich als Fortschritt auf dem Weg dahin bezeichnet werden, dass «Gesellschafterinnen und Gesellschafter (...) einen verlässlichen Überblick über die Vermögens-, Finanzierungs- und Ertragslage des Unternehmens erhalten».

Den zweiten Teil des Artikels «Das neue Rechnungslegungsrecht – ausser Spesen nichts gewesen?» publizieren wir mit der nächsten Ausgabe des BDO Newsletters Ende Oktober 2017.

² Handbuch der Wirtschaftsprüfung, Band «Rechnungslegung und Buchführung»; S. 205

Haben Sie Fragen?

Für Fragen oder bei Unklarheiten kontaktieren Sie bitte Ihren Kundenpartner oder eine unserer 33 Niederlassungen in Ihrer Nähe www.bdo.ch/standorte oder **Tel. 0800 825 000**.

Copyright

Ein Abdruck dieses Artikels (auch auszugsweise) ist nur mit schriftlicher Zustimmung von BDO und mit Quellenangabe gestattet.

Kontakt: digital.media@bdo.ch

Hinweis

Diese Publikation will einen Überblick vermitteln; sie enthält Informationen allgemeiner Art und kann eine individuelle Abklärung nicht ersetzen. Für den Inhalt wird keine Haftung übernommen.